

REGIERUNGSRAT

3. April 2024

24.30

Interpellation Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), vom 16. Januar 2024 betreffend Terroristen und andere gemeingefährliche Personen in Asylzentren; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Stuft der Regierungsrat den Fall des mutmasslichen algerischen Terroristen als Einzelfall oder als Spitze eines Eisberges ein? Wie begründet der Regierungsrat seine Einschätzung?"

Ende 2023 wurden in Belgien und Frankreich zwei Terroranschläge verübt. In Deutschland und Österreich wurden Personen wegen Verdachts der Planung von Anschlägen auf Kirchen festgenommen. In Deutschland, Dänemark und den Niederlanden wurden Personen wegen mutmasslicher Vorbereitung von Anschlägen festgenommen. Dies zeigt auf, dass die Gefahr eines Terrorakts real ist. Dies gilt auch für die Schweiz. Online-Propagandakampagnen können radikalisierte Personen weltweit zu Gewalttaten inspirieren. Es existieren konkrete Aufrufe zu Anschlägen in Europa. Solche Propaganda kann jederzeit auch Personen in Asylzentren erreichen. Aktuelle Konflikte, beispielweise derjenige im Nahen Osten, bieten zudem neuen Nährboden für antisemitische und dschihadistische Propaganda im Internet.

Die Terrorbedrohung ist auch für die Schweiz erhöht und primär dschihadistisch geprägt. Das wahrscheinlichste Terrorszenario für die Schweiz dürfte ein Gewaltakt von einer dschihadistisch inspirierten Person sein. Potenzielle Täter könnten beispielweise als Asylsuchende einreisen oder sich als sogenannte "Homegrown-Terroristen" in der Schweiz radikalisiert haben. Hinweise auf konkrete Anschlagplanungen in der Schweiz liegen gegenwärtig keine vor.

Im Jahr 2022 wurden in Europa rund 1,05 Millionen Asylgesuche gestellt. In der Schweiz waren es im selben Zeitraum 24'511 Asylgesuche.¹ Angesichts dieser grossen Anzahl von Asylgesuchen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich beim von den Interpellanten genannten Fall wohl eher

¹ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-93006.html>. Im gleichen Zeitraum wurden zudem rund 75'000 Anträge für den Schutzstatus S für Personen aus der Ukraine gestellt.

nicht um einen Einzelfall handeln dürfte. Gegenwärtig sind jedoch keine Fälle von Personen in Asylzentren im Kanton Aargau bekannt, bei welchen ein konkreter Terrorismusverdacht vorgelegen hat.

Zur Frage 2

"Warum werden "Asylbewerber" aus Maghreb-Staaten, die praktisch nie als Schutzsuchende anerkannt werden, nicht schneller ausgeschafft, sondern in Bundesasylzentren untergebracht, obwohl sie ganz überwiegend einen kriminellen Hintergrund haben? (Interview mit Mario Fehr, Sicherheitsdirektor des Kantons Zürich, NZZ vom 15.12.2021)"

Diese Fragestellung betrifft im Wesentlichen eine Zuständigkeit des Bundes, weshalb der Regierungsrat diese Fragestellung dem Staatssekretariat für Migration (SEM) vorgelegt hat.

Das SEM weist darauf hin, dass das Ziel der Asylgesetzrevision des Bundes im Jahr 2019 war, möglichst kurze, rechtstaatlich korrekte Asylverfahren zu ermöglichen. Asylsuchende sollen so rasch wie möglich wissen, ob sie den Schutz der Schweiz erhalten oder das Land wieder verlassen müssen. Das SEM optimiert seine Verfahren deshalb laufend und prüft alle Asylgesuche aus Herkunftsstaaten mit tiefer Schutzquote seit Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes (AsylG) bereits deutlich schneller als früher. Das gegenwärtig laufende Pilotprojekt mit 24-Stunden-Verfahren ist eine Weiterentwicklung der bisher ergriffenen Massnahmen zur weiteren Beschleunigung der Asylverfahren. Es wird bei Asylsuchenden aus dem Maghreb angewandt, die in der Regel keinen Anspruch auf den Schutz der Schweiz haben und die Schweiz wieder verlassen müssen. Das SEM wertet dieses Pilotprojekt gegenwärtig aus. Es ist gemäss SEM durchaus möglich, dass dieses Schnellverfahren anschliessend für Personen aus dem Maghreb zum Standard wird.

Bei jedem Asylsuchenden, der in ein Bundesasylzentrum eintritt, findet standardmässig eine Sicherheitsüberprüfung statt. Bei Hinweisen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen könnten, leitet das SEM das Dossier gemäss den dafür definierten Prozessen dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) beziehungsweise dem Bundesamt für Polizei (fedpol) zur vertieften Prüfung weiter.

Auf dem Aargauer Kantonsgebiet befindet sich einzig das in der Interpellation genannte Bundesasylzentrum (BAZ) ohne Verfahrensfunktion in Brugg. Das SEM hat dieses im Rahmen der Notfallplanung als temporäres BAZ unter seiner Verantwortung in Betrieb genommen. Die im BAZ Brugg untergebrachten Personen sind nicht dem Kanton Aargau zugewiesen. Der Kanton ist somit weder für Unterbringung und Betreuung noch für einen allfälligen Wegweisungsvollzug zuständig. Für den Vollzug der Wegweisungen werden die im BAZ Brugg untergebrachten Personen in diejenige Region zurückgeführt, aus der sie nach Brugg überwiesen wurden.

Zur Frage 3

"Warum wird auch bei Terroristen der Persönlichkeitsschutz über das Informationsbedürfnis der Bevölkerung gestellt?"

Die Interpellanten beziehen sich auf eine Aussage des SEM, die im Rahmen eines Artikels in der Aargauer Zeitung vom 28. Dezember 2023 gemacht worden ist.²

Der Regierungsrat hält dazu fest, dass jede Veröffentlichung von Informationen den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit folgen muss. Die bedeutet, dass Informationen nur dann an die Öffentlichkeit gegeben werden, wenn dies zur Verhinderung konkreter Gefahren oder zur Förderung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Das SEM äussert sich aus Gründen des Daten- und

² <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/kriminalitaet-algerier-im-aargau-verhaftet-der-fluechtling-plant-einen-terroranschlag-id.2559828>

Persönlichkeitsschutzes nicht zu Einzelpersonen. Es verweist aber darauf, dass bei jedem Asylsuchenden, der in ein Bundesasylzentrum eintritt, standardmässig eine Sicherheitsüberprüfung stattfindet.

Zur Frage 4

"Wie stuft der Regierungsrat das Informationsrecht der Bevölkerung über die Risiken ein, die von gewaltbereiten Insassen von Asylzentren ausgehen?"

Die Information der Bevölkerung durch die Kantonspolizei richtet sich primär nach § 7 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) und subsidiär nach § 4 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG). Über hängige Strafverfahren informiert in der Regel die Staatsanwaltschaft. Gemäss Art. 74 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) kann eine Information der Bevölkerung mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft auch durch die Kantonspolizei erfolgen. Ausserdem ist die Kantonspolizei nach Art. 74 Abs. 2 StPO berechtigt, die Öffentlichkeit über Unfälle und Straftaten ohne Bekanntgabe von Personendaten zu informieren.

Die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, die Öffentlichkeit zu informieren, wenn öffentliche Interessen dies gebieten und keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen. Bei der Beurteilung, ob eine Information der Bevölkerung erfolgen soll, gilt es jedoch noch weitere Faktoren, wie insbesondere das Geheimhaltungsinteresse polizeilicher Ermittlungen, zu berücksichtigen. So darf die Information der Öffentlichkeit nicht dazu führen, dass die polizeilichen Ermittlungen und das Strafverfahren gefährdet werden. Gerade bei Strafverfahren mit internationalem Bezug kann Zurückhaltung bei der Kommunikation geboten sein, um die laufenden Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen.

Gestützt auf diese rechtlichen Grundlagen informieren die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft die Öffentlichkeit auch über Vorfälle im Zusammenhang mit gewalttätigen Ausschreitungen in Asylzentren oder über durch Asylsuchende begangene Straftaten. Diese Medienmitteilungen werden praktisch ausschliesslich anonymisiert erstellt, um den Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen und die Unschuldsvermutung zu wahren. Geht von einer asylsuchenden Person jedoch eine akute und konkrete Gefahr für die Bevölkerung aus und kann diese Gefahr nicht anders gebannt werden, so kann auch eine Information der Bevölkerung unter Angabe von Personendaten, beispielsweise einem Foto, erfolgen.

Bei dem vom Interpellanten erwähnten Fall handelt es sich um einen, der in die Zuständigkeit der Strafbehörden des Bundes, konkret der Bundesanwaltschaft und der Bundeskriminalpolizei, fällt. Die Verantwortung für die Information der Öffentlichkeit lag hier deshalb bei den Behörden des Bundes.

Zur Frage 5

"Wie viele Personen aus Maghreb-Staaten, insbesondere aus Algerien, halten sich zurzeit in den Asylzentren im Kanton Aargau auf? Wie schätzt der Kanton Aargau die Gemeingefährlichkeit dieser Personen ein?"

In den Asylunterkünften im Kanton Aargau befanden sich per 6. Februar 2024 gesamthaft 100 Personen aus den Maghreb-Staaten. Sie waren folgendermassen verteilt:

Herkunftsland	kantonale Unterkünfte	Gemeinden ³	BAZ Brugg	In Haft	Total
Algerien	16	6	11	7	40
Marokko	8	4	14	2	28
Tunesien	20	2	2	3	27
Libyen	2	2	0	1	5
Total ⁴	46	14	27	13	100

Das Gewaltpotenzial dieser Gruppierung ist höher als das durchschnittliche Gewaltpotenzial in der ständigen Wohnbevölkerung einzuschätzen. Dieses wird oft verstärkt durch Suchtmittelkonsum und die notgedrungen beengte Unterbringung in Asylzentren. Das Gewaltpotenzial führt immer wieder zu Auseinandersetzungen und gegenüber der Polizei zu renitentem Verhalten.

Zur Frage 6

"Zu welchem Zeitpunkt wurde der Regierungsrat über die Verhaftung des algerischen Terroristen im Frühjahr 2022 informiert?"

Die betroffene Person wurde am 28. März 2022 im BAZ in Brugg durch die Bundeskriminalpolizei festgenommen. Der Regierungsrat wurde darüber nicht informiert, weil es sich um ein Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Bundes handelt.

Zur Frage 7

"Mittlerweile ist bekannt, dass sich in den Bundesasylzentren auch Personen aufhalten, die der Vergewaltigung und terroristischer Aktionen verdächtig sind. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass das Sicherheitsdispositiv in und um die Asylzentren verbessert werden muss?"

a) Wenn ja, was unternimmt der Regierungsrat, um das Sicherheitsdispositiv zu verbessern?

b) Wenn nein, weshalb bezeichnet Herr Regierungsrat J.P. Gallati im AZ-Interview vom 23.12.2023 (aus rechtlichen Gründen nicht mögliche) "geschlossene Internierungslager" als Mittel, um Wiederholungstaten zu unterbinden?"

Im BAZ in Brugg selbst oder im unmittelbaren Umfeld mussten bislang keine schweren Ereignisse festgestellt werden. Einzelne Streitereien konnten durch polizeiliche Interventionen jeweils rasch unterbunden und Aggressoren angehalten werden. Das aktuelle Sicherheitsdispositiv ist aus Sicht des Regierungsrats ausreichend. Um der generellen latenten Gefahr von Gewaltexzessen durch extre-

³ Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Status B und F), die ihre eigenen Wohnungen bezogen haben, werden durch den Kantonalen Sozialdienst nicht erfasst und sind somit nicht in diesen Zahlen enthalten.

⁴ Es halten sich keine Personen aus Mauretanien oder Westsahara im Kanton Aargau auf.

mistische oder psychisch angeschlagene Personen zu begegnen, wird auf dem ganzen Kantonsgebiet und entsprechend auch im Raum Brugg ein hoher polizeilicher Ressourceneinsatz durch präventive Patrouillentätigkeit und Personenkontrollen geleistet.

Weiter ist festzuhalten, dass es sich beim BAZ nicht um eine Strafvollzugsanstalt handelt. Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen es von Montag bis Freitag tagsüber verlassen, sofern sie keine Termine haben, wie zum Beispiel Anhörungen oder Teilnahmen am Beschäftigungsangebot. Auch dürfen die Asylsuchenden dem BAZ über das Wochenende fernbleiben.

Beim Eintritt in ein Bundesasylzentrum findet immer eine Kontrolle statt. Werden dabei Auffälligkeiten festgestellt, beispielweise Hinweise auf Diebesgut, oder ergeben sich konkrete Hinweise auf ein Strafdelikt, wird die Polizei umgehend informiert. Das SEM sorgt für die interne Sicherheit in den BAZ. Die externe Sicherheit fällt in den Zuständigkeitsbereich der Polizei. Bei Personen, die sich strafbar machen, muss von den zuständigen kantonalen Behörden ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Asylsuchende in den Unterkünften des Bundes können mit Disziplinarmaßnahmen sanktioniert werden, wenn sie gegen die Hausordnung verstossen oder die öffentliche Sicherheit gefährden. Folgende Massnahmen können für eine befristete Zeit angeordnet werden:

- Verbot, bestimmte Räume zu betreten, die für Asylsuchende sonst allgemein zugänglich sind;
- Verweigerung des Ausgangs;
- Verweigerung von Fahrausweisen für den öffentlichen Verkehr;
- Nichtgewährung von Taschengeld;
- Zuweisung in das Besondere Asylzentrum (BesoZ) Les Verrières.

Im BesoZ in Les Verrières mit rund 20 Plätzen gelten strikte Ausgangsregeln. Zudem wird das BesoZ hinsichtlich Sicherheit und Betreuung eng geführt. Das SEM bringt im BesoZ renitente Asylsuchende unter, die eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen und/oder den Betrieb und die Sicherheit in den Bundesasylzentren erheblich stören. Das SEM nimmt eine Ump Platzierung in das BesoZ auf Basis einer Einzelfallabwägung vor und trägt dabei der Verhältnismässigkeit der begangenen Delikte Rechnung. Der Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales erwähnte in seinem Interview in der Aargauer Zeitung vom 23. Dezember 2023, dass ein Internierungslager eine mögliche Lösung sein könnte. Er wies jedoch gleichzeitig darauf hin, dass aufgrund der bestehenden rechtlichen Grundlagen keine solchen realisiert werden können. Delinquente Asylsuchende müssen in den regulären Strafvollzugsanstalten der Kantone untergebracht werden.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. November 2023 das (23.218) Postulat Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Roland Büchi, SVP, Wohlen, Miro Barp, SVP, Brugg, vom 27. Juni 2023 betreffend Sicherstellung des sozialen Friedens insbesondere des Sicherheitsgefühls an öffentlichen Plätzen überwiesen. Das Postulat verlangt, dass der Regierungsrat weitere Massnahmen prüft, um auf öffentlichen Plätzen im Umfeld von kantonalen Asylunterkünften mit mehr als 20 Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohnern das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Dieses Geschäft ist gegenwärtig in Bearbeitung. Diese Massnahmen dürften grundsätzlich auch auf das Umfeld des BAZ in Brugg übertragen werden können.

Die Kantonspolizei nimmt sämtliche Hinweise ernst und tätigt eigene Abklärungen. Situationsbedingt werden beispielweise verdächtige Personen präventiv angesprochen, Sicherheitsbeauftragte in den Asylunterkünften sensibilisiert und Partnerorganisationen über die vorliegenden Erkenntnisse informiert. Zudem kann die Zusammenarbeit mit den Betreibern des BAZ und der eingesetzten Sicher-

heidsdienste vor Ort als gut bezeichnet werden. Es findet ein regelmässiger Austausch statt. Verdächtige Wahrnehmungen werden der Polizei niederschwellig gemeldet. Polizeiliche Kontrollen vor Ort werden zielführend unterstützt.

Zur Frage 8

"Wie viele (auch wegen Kleindelikten) vorbestrafte Personen halten sich im Kanton Aargau in Bundesasylzentren auf?"

Das SEM will aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes keine Auskunft zu dieser Frage geben. Der Regierungsrat verfügt diesbezüglich über keine entsprechenden Angaben.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'767.–.

Regierungsrat Aargau